

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

Ia ZR 14/65

URTEIL

Verkündet am

9. Januar 1968
Oechsler,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. der Firma S [REDACTED] und B [REDACTED], offene Handelsgesellschaft in H [REDACTED], G [REDACTED];
2. deren persönlich haftenden Gesellschafters, des Kaufmanns Fritz B [REDACTED] in H [REDACTED], S [REDACTED],

Beklagte und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Ingenieur Günther S [REDACTED] in H [REDACTED], A [REDACTED] -
weg [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der Ia-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 9. Januar 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Spreng und der Bundesrichter Dr. Bock, Dr. Löscher, Claßen und Schneider

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Zivilsenats 3 a des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg vom 3. Dezember 1964 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger übertrug durch Lizenzvertrag vom 22. Mai 1953 der Beklagten zu 1 das ausschließliche Fabrikations- und Auswertungsrecht an seinen Erfindungen, die sich auf einen Türschließer beziehen (§ 3) und später zu Patenten geführt haben. Er erhielt den Alleinvertrieb der von der Beklagten gefertigten Türschließer (§ 8). Die Beklagte verpflichtete sich zur Zahlung einer Lizenzgebühr von 11 % aus den eingegangenen Rechnungsbeträgen. Hiervon waren 5 % als Entgelt des Klägers für seine Vertriebstätigkeit vorgesehen (§§ 7 und 8). Zusätzlich wurde hierzu in § 7 Satz 5 bestimmt:

"Stellt sich heraus, daß die Lizenzgebühr kalkulatorisch nicht tragbar sein sollte, ist Herr S. zu einer entsprechenden Reduzierung bereit".

Die Vertragspartner kamen ferner überein, in gemeinsamer Arbeit den Türschließer und seine Fabrikationsmethoden zu verbessern (§ 9). Dem Kläger wurde das "Recht zum sofor-

- 3 -

tigen Rücktritt vom Verträge" für gewisse Fälle, darunter auch für den Fall eingeräumt, daß die Lizenznehmerin nach erfolgter Mahnung mit der Zahlung der Lizenzgebühren im Rückstand sei (§ 10 Ziff. 2).

Die Beklagte, welche im Jahre 1955 und im Februar 1956 eine Herabsetzung der Lizenzgebühr ergebnislos verlangt hatte, stellte am 1. März 1957 die Lizenzzahlungen ein. Der Kläger kündigte daraufhin nach vorheriger Androhung mit Schreiben vom 19. Juli 1957 den Vertrag fristlos. Die Beklagte wies die Kündigung als ungerechtfertigt zurück. Im September 1957 einigten sich die Parteien unter Aufrechterhaltung ihrer beiderseitigen Rechtsstandpunkte dahin, daß der Lizenzvertrag mit Wirkung vom 20. Juli 1957 als aufgelöst gelten solle. Gleichzeitig schlossen sie eine Vereinbarung über den Auslauf der Produktion und den Verkauf der noch vorhandenen Lagerbestände an Triz-Türschließern und Rohstoffen. Bereits vorher, nämlich am 31. August 1957, hatte der Kläger seine Tätigkeit für die Beklagte endgültig beendet.

Mit der im Mai 1957 erhobenen Klage hat der Kläger die beiden im Rubrum dieses Urteils bezeichneten Beklagten und den Kaufmann Otto Sch., d.i. ebenfalls ein persönlich haftender Gesellschafter der Beklagten zu 1, nach Erweiterung seines Begehrens zuletzt auf Zahlung rückständiger Lizenzgebühren im Gesamtbetrage von 89.117,85 DM, auf Rechnungslegung für die Zeit ab 1. September 1957 und auf Leistung des Offenbarungseids in Anspruch genommen sowie die Feststellung begehrt, daß die Genannten die sich aus der Rechnungslegung zusätzlich ergebenden Lizenzbeträge zu zahlen hätten, und daß der Li-



zenzvertrag vom 22. Mai 1953 durch die fristlose Kündigung des Klägers vom 19. Juli 1957 aufgelöst worden sei.

Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme durch Teilurteil vom 23. Juli 1958 dem letztgenannten Feststellungsanspruch des Klägers entsprochen. Es hat ferner die drei Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt,

a) an den Kläger 36.613,31 DM nebst 10 % Zinsen

auf 5.544,56 DM seit dem 15. April 1957,

auf 1.509,29 DM seit dem 1. Juli 1957,

auf 26.189,02 DM seit dem 1. August 1957,

auf 3.370,44 DM seit dem 1. September 1957

zu zahlen;

b) über die Geldeingänge aus dem Türschließer-Geschäft seit dem 1. September 1957 vollständig Rechnung zu legen.

Die Entscheidung über den weitergehenden Zahlungsanspruch und die übrigen Ansprüche des Klägers sowie über die Kosten des Rechtsstreits hat das Landgericht dem Schlußurteil vorbehalten (vgl. LGU S. 17 f).

Die Beklagten zu 1 und 2 haben gegen das Teilurteil Berufung eingelegt, welche das Oberlandesgericht durch Urteil vom 22. Januar 1959 kostenfällig zurückgewiesen hat. Auf die Revision der beiden Beklagten hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs durch Urteil vom 31. Mai 1960 (I ZR 29/59), auf dessen Tatbestand und Entscheidungsgründe wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes Bezug genommen wird, das Urteil des Oberlandesgerichts im Kostenpunkt und im übrigen im angegriffenen Umfang, nämlich insoweit aufgehoben, als es den Feststellungsanspruch und

die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung betrifft, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

In der erneuten mündlichen Verhandlung vor dem Oberlandesgericht hat der Kläger mit Einwilligung der Beklagten seinen Zahlungsanspruch um 842,61 DM nebst 10 % Zinsen seit dem 1. September 1957 ermäßigt.

Das Oberlandesgericht hat alsdann nach zusätzlicher Beweiserhebung durch Urteil vom 3. Dezember 1964 die Berufung der Beklagten gegen das Teilurteil des Landgerichts mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Verurteilung der Beklagten zu 1 und 2 zur Zahlung insoweit wirkungslos ist, als der Kläger die Klage zurückgenommen hat. Das Oberlandesgericht hat den Beklagten ferner die Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens auferlegt.

Mit ihrer hiergegen gerichteten Revision erstreben die Beklagten die Abweisung der beiden in Betracht kommenden Klageansprüche. Der Kläger bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

A. Zum Feststellungsanspruch:

I. Das erste Revisionsurteil (vgl. S. 13), das in der vorliegenden Sache ergangen ist, bejaht in Übereinstimmung mit dem früheren Berufungsurteil das nach § 256 ZPO erforderliche Rechtsschutzinteresse des Klägers an der alsbaldigen Feststellung, daß der Lizenzvertrag durch fristlose Kündigung des Klägers vom 19. Juli

1957 aufgelöst worden sei. An dieser Auffassung hat das Berufungsgericht in seiner erneuten, nunmehr auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfenden Entscheidung mit Recht festgehalten. Was die Revision (vgl. Begr. Ia und c, S. 2 ff) hiergegen vorbringt, kann nicht zu einer anderen Beurteilung der in Rede stehenden Prozeßvoraussetzung führen. Die Revision leugnet auch jetzt noch die Berechtigung des Klägers zur fristlosen Kündigung des Vertrages, welcher die Beklagte zu 1 unstreitig mit Schreiben vom 23. Juli 1957 widersprochen hat. Sie bestätigt damit die Annahme des Berufungsgerichts, die während des ersten Rechtszuges zwischen den Parteien zustandgekommene Vereinbarung, daß das Lizenzverhältnis mit Wirkung vom 20. Juli 1957 als aufgelöst gelten solle, sei lediglich aus praktischen Gründen unter Aufrechterhaltung der beiderseitigen Rechtsstandpunkte der Vertragspartner getroffen worden. Die Revision verweist den Kläger auch zu Unrecht auf die Leistungsklage. Sie selbst gibt keinen brauchbaren Fingerzeig dafür, daß der Kläger wegen der nach seinen damaligen Angaben noch nicht bezifferbaren Ansprüche, insbesondere wegen der Schadensersatzansprüche, deren er sich im Zusammenhang mit seiner Kündigung des Vertragsverhältnisses berührt hat (vgl. Schriftsatz vom 21. Dezember 1957, S. 7) und für welche die von ihm angestrebte Feststellung vorgreiflich sein kann, bereits bei Prozeßbeginn die Leistungsklage hätte erheben oder hierzu vor Beendigung des ersten Rechtszuges hätte übergehen können. Wenn dies, wie mangels gegenteiliger Anhaltspunkte anzunehmen ist, nicht zutrifft, dann war der Kläger aber auch nicht mehr im Berufungsrechtszuge zu einer Umstellung seiner Klage genötigt (vgl. RGZ 108, 201, 202 st.Rspr.; ferner Baumbach/Lauterbach, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 29. Aufl., § 256 Anm. 5 unter "Leistungsklage"). Schließlich bestand entgegen der

Ansicht der Revision auch kein Hinderungsgrund, die Entscheidung über den hierzu reifen Feststellungsanspruch in das vom Landgericht nach § 301 ZPO erlassene Teilurteil einzubeziehen.

II. Das Berufungsgericht geht ebenso wie in seinem früheren Urteil auch in der erneuten Entscheidung davon aus, daß das in § 10 Ziff. 2 des Lizenzvertrages dem Kläger zugestandene "Recht zum sofortigen Rücktritt vom Vertrage", falls die Lizenznehmerin nach erfolgter Mahnung mit der Zahlung der Lizenzgebühren im Rückstand sei, als Recht zur fristlosen Kündigung gewertet werden müsse (BU S. 24). Diese bereits im Urteil des Ersten Zivilsenats des Bundesgerichtshofs (S. 14) gebilligte Auffassung wird von der Revision nicht beanstandet.

III. 1. Das Berufungsgericht gelangt alsdann wiederum zu dem Ergebnis, daß die Beklagte zu 1 durch ihre hartnäckige Weigerung, nach dem 1. März 1957 weitere Lizenzgebühren zu zahlen, dem Kläger Grund zur fristlosen Kündigung im Sinne der genannten Vertragsbestimmung gegeben habe. Hierzu wird im angefochtenen Urteil (S. 24 f) ausgeführt: Die völlige Verweigerung der Lizenzgebühren stelle eine schwere Vertragsverletzung dar. Die Beklagte sei auch im Falle des § 7 Satz 5 des Lizenzvertrages nicht berechtigt gewesen, die Zahlung der Lizenzgebühr völlig zu verweigern. Die Bestimmung sehe nur eine Ermäßigung, nicht aber die Streichung der Lizenzgebühr vor. Der Kläger habe sich, für die Beklagte erkennbar, mit der Streichung der Lizenzgebühr für den Fall, daß diese für das Unternehmen kalkulatorisch untragbar sei, nicht einverstanden erklären können; denn der Gegenwert für die Benutzung der Erfindungen sei seine Lebensgrundlage gewesen. Er ha-

be seine Arbeitskraft der Weiterentwicklung der Erfindungen und dem Vertrieb der Triz-Türschließer gewidmet. Wenn die Beklagte geglaubt habe, daß die Auswertung der Erfindungen des Klägers für sie wirtschaftlich untragbar geworden sei und auch in Zukunft sich nicht mehr lohnen werde, dann hätte sie ihrerseits den Vertrag kündigen müssen, um dem Kläger Gelegenheit zu bieten, die Erfindungen durch Zusammenarbeit mit einem anderen Unternehmer zu verwerten. Durch § 7 Satz 5 des Lizenzvertrages sei der Beklagten nicht das Recht eingeräumt worden, die Erfindungen des Klägers unentgeltlich zu benutzen.

2. Die Begründung, mit welcher das Berufungsgericht die materiellen Voraussetzungen für das vom Kläger nach § 10 Ziff. 2 des Lizenzvertrages ausgeübte Kündigungsrecht bejaht, kann aus Rechtsgründen ebensowenig bemängelt werden wie die Auslegung, welche das angefochtene Urteil dem § 7 Satz 5 aaO in diesem Zusammenhang gibt. Es handelt sich hier, wie bereits im ersten Revisionsurteil betont worden ist, um die Auslegung der Bestimmungen eines Individualvertrages, welche vom Revisionsgericht nur daraufhin geprüft werden darf, ob sie auf unzulänglichen Feststellungen tatsächlicher Art beruht und/oder gegen anerkannte Auslegungsregeln, Denkgesetze bzw. allgemeine Erfahrungssätze verstößt. Ein derartiger Verstoß ist hier nicht ersichtlich. Entgegen der Annahme der Revision (vgl. Begr. Ib, S. 3 und d, S. 4 ff) kann auch keine Rede davon sein, daß das Berufungsgericht den § 242 BGB verletzt habe, weil von ihm die angebliche, auf der gemeinsamen Vorstellung beider Vertragspartner beruhende Geschäftsgrundlage nicht berücksichtigt worden sei, daß der Beklagten zu 1 aus dem Geschäft mit den Türschließern ein Gewinn zumindest in Höhe von 6 % verbleiben werde. Die Revision

läßt außer acht, daß das Kündigungsrecht des Klägers allein an die Nichtzahlung der Lizenzgebühren nach erfolgter Mahnung anknüpft. Hierbei ist der Grund der Nichtzahlung an sich gleichgültig. Die Befugnis zur sofortigen Auflösung des Vertrages muß daher unter den vom Berufungsgericht erörterten, rechtlich unangreifbaren Gesichtspunkten dem Kläger gerade für den hier gegebenen Fall zugebilligt werden, daß die Beklagte ihre Zahlungsverweigerung mit der Erklärung zu rechtfertigen versucht hat, die Herstellung der erfindungsgemäßen Türschließer sei für sie nicht mehr rentierbar, ja sogar mit großen Verlusten verbunden. Dieser allein in ihren Risikokreis fallende Grund hätte der Beklagten, wie auch das Berufungsgericht andeutet, allenfalls die rechtliche Möglichkeit eröffnet, dem Kläger mit einer sofortigen oder - zwecks Wahrung eines Aufbrauchrechts - mit einer befristeten Kündigung des Vertrages zuvorzukommen. Hier- von hat die Beklagte aber keinen Gebrauch gemacht, sondern im Gegenteil zunächst den Versuch unternommen, den Kläger ohne jede Gegenleistung an dem Vertrage festzuhalten. Sie kann infolgedessen nachträglich nunmehr nicht, wie die Revision (Begr. I e, S. 6) meint, im Wege einer Vertragsergänzung im Sinne des § 157 BGB verlangen, so gestellt zu werden, als wenn der Vertrag nicht durch die Kündigung des Klägers, sondern im Einverständnis beider Vertragspartner aufgelöst worden wäre.

IV. 1. In seinen weiteren Darlegungen (S. 25 f) vertritt das Berufungsgericht die Ansicht, daß die Beklagte zu 1 für den Zeitraum vom 1. März 1957 bis zum 9. Juli 1957 nicht die formellen Voraussetzungen für eine Herabsetzung der Lizenzgebühr geschaffen habe. Die Bestimmung des § 7 Satz 5 des Lizenzvertrages sei, so führt das an-

gefochtene Urteil aus, dahin auszulegen, daß sich die ursprünglich vereinbarte Lizenzgebühr im Falle ihrer kalkulatorischen Untragbarkeit nicht automatisch reduziere, der Anspruch der Beklagten zu 1 auf Herabsetzung vielmehr von der Vorlage einer als Verhandlungsgrundlage brauchbaren, d.h. einer nachprüfbaren Kalkulation abhängig sei. Die hierfür erforderlichen Unterlagen, nämlich spezifizierte Aufstellungen über die mit dem Triz-Türschließer-Geschäft verbundenen Ausgaben und Einnahmen in der Zeit von 1953 bis Februar 1957, habe die Beklagte erst während des ersten Rechtszuges, nämlich als Anlagen C, D und E zu ihrem am 9. Juli 1957 eingegangenen Schriftsatz vom Vortage überreicht.

2. Die Auslegung des § 7 Satz 5 des Lizenzvertrages kann auch in dem jetzt in Betracht kommenden Zusammenhang vom Revisionsgericht nur in dem oben (im Abschn. III 2) aufgezeigten Umfang nachgeprüft werden. Auch insoweit liegt, wie das erste Revisionsurteil (vgl. S. 15 ff) hinsichtlich der entsprechenden Ausführungen des früheren Berufungsurteils bereits des näheren auseinandergesetzt hat, ein entscheidungserheblicher Rechtsfehler nicht vor. Es trifft jedenfalls nicht zu, daß die Auslegung des Berufungsgerichts, wie die Revision (Begr. I f 1 und 2, S. 7 f) meint, unmöglich sei, weil sie dem Wortlaut der Bestimmung und dem Sinn des Vertrages entgegenstehe.

Die Revision (Begr. I f 2, S. 7 f und g 2, S. 10 f) macht ferner geltend, das Verlangen des Klägers nach Vorlage einer weiteren Kalkulation verstoße, wie das Berufungsgericht verkannt habe, gegen den § 242 BGB; es sei nämlich für den Kläger klar ersichtlich gewesen, daß die Beklagte bei einem Umsatz von weniger als 2 000 Türschließern

im Monat nicht mehr einen Gewinn habe erzielen können, sondern mit Verlust habe arbeiten müssen. Mit diesem Vorbringen setzt sich die Revision in Widerspruch zu den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts. Nach dem unstreitigen Sachverhalt, wie er in dem angefochtenen Urteil (S. 4) wiedergegeben wird, haben die Vertragsparteien am 23. Februar 1956 gemeinsam eine Kalkulation aufgestellt, in welcher ein Reingewinn der Beklagten zu 1 von 10,-- bis 12,-- DM je Türschließer auf der Grundlage eines Umsatzes von 1 500 Stück je Monat errechnet wurde. Im Laufe des Jahres 1956 wurden, wie das Berufungsurteil anschließend ebenfalls als unstreitig feststellt, 24 282 Türschließer mit einem Gewinn von 129.763,-- DM und in den Monaten Januar und Februar 1957 zusammen 3 005 Türschließer verkauft. Damit wurde aber im Zeitpunkt der Zahlungsverweigerung durch die Beklagte zu 1 die als notwendig vorausgesetzte Umsatzzahl von 1 500 Stück je Monat noch erreicht.

Die Revision (Begr. I f 3, S. 9) wirft dem Berufungsgericht ebenfalls ohne stichhaltigen Grund vor, es habe es an einer Gesamtwürdigung des Lizenzvertrages fehlen lassen. Eine derartige Würdigung war nicht mehr geboten. Das Berufungsgericht hat vielmehr mit Recht auf sein früheres Urteil und das erste Revisionsurteil Bezug genommen, in denen die einschlägigen Gesichtspunkte eingehend erörtert worden sind. In dem genannten Revisionsurteil wird vornehmlich auch der von der Revision wiederholte Einwand widerlegt, die Mitteilung von Kalkulationsunterlagen sei entbehrlich gewesen, weil dem Kläger in § 7 Satz 3 des Lizenzvertrages "jedes Kontrollrecht" zugestanden worden sei, er es demgemäß in der Hand gehabt habe, aufgrund der ihm gestatteten Einsicht

in die Bücher der Beklagten zu 1 selbst zu kalkulieren. Dem ist, wie der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in seinem Urteil (S. 17 f) bereits ausgeführt hat, entgegenzuhalten, daß der Kläger nicht zur Kontrolle verpflichtet war und daß die für die Kalkulation maßgebenden Werte, insbesondere die Gemeinkostenanteile, den Buchungsunterlagen der Beklagten nicht ohne weiteres entnommen werden konnten (vgl. hierzu auch S. 2 des Gutachtens des Sachverständigen Gamst).

Die Revision (Begr. I g, S. 9 f) wendet sich ferner gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Beklagte zu 1 den ihr entstandenen Verlust erstmals durch die mit ihrem Schriftsatz vom 8. Juli 1957 eingereichten Unterlagen hinreichend belegt habe. Auch diese Rüge greift nicht durch. Es findet sich kein Anzeichen dafür, daß das Berufungsgericht, wie die Revision vorbringt, das dem Schreiben der Beklagten zu 1 vom 11. April 1957 beigelegte Zahlenbild nicht beachtet habe. Mit der Revisionserwiderung ist vielmehr anzunehmen, daß das Berufungsgericht - mit Recht - die pauschalen Angaben nicht als brauchbare Kalkulationsunterlagen betrachtet und daher davon abgesehen hat, hierauf ausdrücklich einzugehen.

V. Im Rahmen seiner weiteren Erörterungen (S. 26) nimmt das Berufungsgericht den Standpunkt ein, die Beklagte könne die Einstellung der Zahlung der Lizenzgebühren jetzt nicht nachträglich damit begründen, daß der Kläger ab Oktober 1956 die ihm nach § 8 des Lizenzvertrages obliegende Verkaufstätigkeit eingestellt habe. Seine Auffassung rechtfertigt das Berufungsgericht im Anschluß an das erste Revisionsurteil (S. 23 f) mit der Erwägung, daß die Verweigerung einer Leistung ohne Hinweis auf den Gegenanspruch, dessentwegen die Leistung verweigert werde,

nicht dem Gesetz - gemeint ist § 273 Abs. 1 BGB - entsprechen. Der hiergegen gerichtete Angriff der Revision dringt nicht durch. Soweit die Revision (Begr. I h, S. 11) geltend macht, daß infolge der Nichterfüllung der Vertriebspflicht zumindest dem Anspruch des Klägers auf die sog. Vertriebsgebühr in Höhe von 5 % der Rechnungsbeträge die Grundlage entzogen sei, so übersieht sie, daß das Berufungsgericht in dem hier in Rede stehenden Zusammenhang nicht über den Zahlungsanspruch des Klägers, sondern allein über dessen Anspruch auf fristlose Kündigung des Lizenzvertrages entschieden hat.

VI. 1. Im anschließenden Teil seiner Entscheidungsgründe (S. 26 bis 32) holt das Berufungsgericht die ihm im ersten Revisionsurteil (S. 24) aufgegebenen Prüfung der Frage nach, ob die Kündigung trotz Vorliegens der Voraussetzungen des § 10 Ziff. 2 des Lizenzvertrages nicht etwa deswegen rechtsmißbräuchlich und daher unwirksam sei, weil dem Kläger wegen Nichterfüllung seiner Vertriebspflicht ein besonders schwerer Vorwurf gemacht werden müsse. Das Berufungsgericht vertritt aufgrund des Verhandlungs- und Beweisergebnisses - zum Nachteil der insoweit beweispflichtigen Beklagten - die Ansicht, daß eine Feststellung in dieser Richtung nicht getroffen werden könne. In seiner eingehenden Begründung weist das Berufungsgericht zunächst darauf hin, die Beklagten hätten selbst nicht behauptet, daß der Kläger sich in den Monaten Oktober 1956 bis Februar 1957 um den Vertrieb der Triz-Türschließer überhaupt nicht gekümmert habe, sie beschränkten sich vielmehr auf den erst während des Rechtsstreits erhobenen Vorwurf, daß der Kläger in der genannten Zeit weder die bereits vorhandenen Kunden besucht noch neue Interessenten geworben habe. In dieser

Unterlassung liege jedoch, so meint das Berufungsgericht, keine schuldhaftige Vertragsverletzung des Klägers. Eine solche habe auch die Beklagte zu 1 selbst ursprünglich nicht angenommen, was sich daraus ergebe, daß sie die Einstellung der Zahlung der Lizenzgebühren ausschließlich mit deren wirtschaftlichen Untragbarkeit begründet habe. Es fehle an Anhaltspunkten dafür, daß der Kläger durch Kundenbesuche den an sich begrenzten Abnehmerkreis hätte noch vermehren können und daß derartige Besuche gerade in den Monaten Oktober 1956 bis Februar 1957, in welchen die Bautätigkeit zum Teil geruht habe, geschäftlich sinnvoll gewesen wären. Bauteile, die mit Erfolg eingeführt worden seien, würden üblicherweise nicht beim Reisenden, sondern schriftlich oder telefonisch beim Produzenten bestellt. Dies treffe nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme auch hinsichtlich der Triz-Türschließer zu, welche der Kläger anlässlich seiner früheren Reisen beim Baugewerbe eingeführt und wofür er einen gewissen Kundenstamm geworben gehabt habe. Das Berufungsgericht hebt ferner hervor, daß der Kläger in der fraglichen Zeit nicht untätig geblieben sei. So habe er unbestritten Reklamationen von Kunden bearbeitet. Ferner habe er sich der Weiterentwicklung des Triz-Türschließers durch die Schaffung eines exmittigen Türschließers und eines Pendeltürschließers gewidmet. Im übrigen sei, so bemerkt das Berufungsgericht, der Standpunkt des Klägers nicht widerlegbar, eine Wiederaufnahme seiner Reisetätigkeit wäre nur lohnend gewesen, wenn er der Kundschaft ein durch die beiden neuen Türschließer vervollständigtes Produktionsprogramm hätte vorlegen können. Jedenfalls sei nicht feststellbar, daß die Unterlassung von Kundenbesuchen in der in Rede stehenden Zeit den Umsatz der Beklagten zu 1 negativ beeinflusst habe. In der Zeit von Oktober 1956 bis März 1957, in welchem Monat der Kläger seine Reisetätigkeit wieder aufgenommen

habe, sei der Umsatz an Triz-Türschließern nach der unwidersprochen gebliebenen Aufstellung des Klägers in seinem Schriftsatz vom 4. September 1958, S. 12 und 13 jedenfalls höher gewesen als in den entsprechenden Monaten der Vorjahre. Der Umsatzrückgang von April 1957 an finde eine näherliegende Erklärung darin, daß der Kläger wegen der völligen Sperrung der Lizenzgebühren nicht zu einer Zeit habe reisen können, in welcher Kundenbesuche angesichts der Wiederauflebung der Bautätigkeit und der Vervollständigung des Türschließerprogrammes wieder einen Sinn gehabt hätten.

2. Auch die vorstehend wiedergegebene Beurteilung des Berufungsgerichts, die im wesentlichen tatsächlicher Natur ist, hält der rechtlichen Nachprüfung stand. Die zahlreichen Angriffe, welche die Revision gegen diesen Teil der Entscheidungsgründe richtet, führen nicht zum Erfolg. So ist vornehmlich nicht erkennbar, daß das Berufungsgericht unter Verletzung des § 286 ZPO wesentlichen Prozeßstoff außer acht gelassen oder entscheidungserhebliche Beweisangebote der Beklagten übergangen, unter Verstoß gegen den § 139 ZPO seine Aufklärungspflicht vernachlässigt, die Beweisregeln verkannt oder allgemeine Erfahrungssätze nicht angewendet habe. Nach ständiger Rechtsprechung ist es für eine einwandfreie Würdigung im Sinne des § 286 Abs. 1 ZPO keineswegs notwendig, ausdrücklich auf jedes einzelne Vorbringen der Parteien oder jede Zeugenaussage oder jedes einzelne Beweismittel einzugehen und sich damit auseinanderzusetzen. Es genügt vielmehr, daß erkennbar eine sachgemäße Beurteilung stattgefunden hat (vgl. u.a. BGHZ 3, 162, 175). Dieses Erfordernis wird durch die angefochtene Entscheidung erfüllt. Im einzelnen ist zu den Revisionsrügen zu bemerken:

Entgegen dem Vorbringen der Revision (Begr. I h 1, S. 11 f) war der Umsatz in der Zeit vom Oktober 1956 bis zum Februar 1957, mit dessen Ablauf die Beklagte zu 1 die Lizenzzahlungen an den Kläger endgültig eingestellt und ihm hierdurch den Grund zur Kündigung des Lizenzvertrages gegeben hat, mit insgesamt 11 537 Stück höher als in den entsprechenden, in erster Linie zum Vergleich heranzuziehenden Monaten Oktober 1955 bis Februar 1956, in welchen zusammen 9 535 Stück der Triz-Türschließer verkauft worden sind. Dies geht sogar aus der eigenen Aufstellung der Beklagten zu 1 hervor, welche diese als Anlage RG zu ihrem Schriftsatz vom 12. Juni 1964 eingereicht hat. Bei der gegebenen Sachlage stoßen die von der Revision in diesem Zusammenhang gebrachten Darlegungen ins Leere. Entgegen der Annahme der Revision (Begr. I h 2 und 3, S. 12 ff) kann es aus Rechtsgründen insbesondere auch nicht beanstandet werden, wenn das Berufungsgericht es als genügend angesehen hat, daß der Kläger die schriftlichen oder telefonischen Bestellungen der Kunden abwartete, welche er anlässlich seiner früheren, zur Einführung des Triz-Türschließers unternommenen Reisen geworben hatte. Es kommt im übrigen hier auch nicht auf die von der Revision (Begr. I h 3, S. 13) angeschnittene Frage der Beweislast an, da das Berufungsgericht positiv feststellt, daß es in den Wintermonaten nicht sinnvoll gewesen sei, Kunden zu besuchen. Ferner ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die von der Revision (vgl. Begr. aaO, S. 14) angeführte, vom Berufungsgericht angeblich übersehene Bekundung des Zeugen St [REDACTED], daß der Tiefpunkt des Umsatzes in den Monaten November bis Januar und der Höhepunkt im Frühjahr erreicht werde, die Entscheidung zu Gunsten der Beklagten hätte beeinflussen können.

Wenn das Berufungsgericht der Ansicht des Klägers folgt, eine Wiederaufnahme seiner Reisetätigkeit wäre erst nach einer Vervollständigung des Produktionsprogramms durch die exmittigen Türschließer und die Pendeltürschließer erfolgsversprechend gewesen, so hat es damit nicht etwa, wie die Revision (Begr. I h 4, S. 14) annimmt, gesagt oder sagen wollen, der Kläger habe nach der Entwicklung der beiden neuen Modelle für den Vertrieb der Triz-Türschließer überhaupt nicht mehr zu sorgen brauchen. Die Ausführungen des Berufungsgerichts können nach ihrem Zusammenhang vielmehr nur dahingehend verstanden werden, daß der Kläger nunmehr für die drei Arten von Türschließern werben sollte und dies auch zu tun beabsichtigte. Es kann demnach auch keine Rede davon sein, daß das Berufungsgericht etwa die Behauptung der Beklagten nicht beachtet habe, die Beklagte zu 1 habe auf Veranlassung des Klägers einen großen Vorrat an Triz-Türschließern angelegt.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Kläger im März 1957 seine Reisetätigkeit wieder aufgenommen. Entgegen dem Vorbringen der Revision (vgl. aaO S. 14 unten) ist es also nicht unstreitig, daß der Kläger den Triz-Türschließer ab März 1957 nicht mehr vertrieben hat.

Das Berufungsgericht hat entgegen dem Vorbringen der Revision (vgl. aaO S. 15) die Aktennotiz des Zeugen A vom 8. März 1957 berücksichtigt (vgl. BU S. 31 unten). Die dem Kläger in dieser Aufzeichnung in den Mund gelegte Äußerung, er verspüre keine Lust, sich für den unmodernen "Triz" einzusetzen, steht der hier allein entscheidenden Annahme des Berufungsgerichts, es sei nicht nachweisbar, daß eine Reisetätigkeit des Klägers während

der Wintermonate den Auftragseingang gefördert hätte oder daß deren Unterlassung sich hierauf nachteilig ausgewirkt habe, ebensowenig entgegen wie die vom Berufungsgericht gewürdigte Bekundung des genannten Zeugen, er habe dem Kläger gegenüber seine Verwunderung zum Ausdruck gebracht, daß er nicht reise. Auch die Aussagen der Zeugen Sch[REDACTED], St[REDACTED] und E[REDACTED], auf welche die Revision (vgl. aaO S. 15 f) Bezug nimmt, führen in dem hier maßgebenden Punkt nicht weiter. Sie sind jedenfalls hinsichtlich ihres wesentlichen Kerns vom Berufungsgericht (vgl. BU S. 29 f, 31) in rechtlich unangreifbarer Weise gewürdigt worden.

Die Revision (Begr. aaO, S. 16) kann endlich zu Gunsten der Beklagten auch nichts daraus herleiten, wenn sich das Berufungsgericht nicht ausdrücklich mit dem Gedanken befaßt hat, daß Mitbewerber während der Zeit, in welcher der Kläger keine Kunden besucht hat, die bisherigen Abnehmer der Beklagten zu 1 durch persönliche Vorgesprache zum Kauf neuer und anderer Türschließer hätten überreden können. Daß die Beklagten in den Tatsacheninstanzen auf diesen Gesichtspunkt hingewiesen hätten, hat die Revision selbst nicht geltend gemacht. Ein Erfahrungssatz des von ihr behaupteten Inhalts kann nicht anerkannt werden.

Entgegen der Annahme der Revision (Begr. I h 5, S. 16 f) liegt ein entscheidungserheblicher Rechtsfehler des Berufungsgerichts auch nicht darin, daß es die vom Zeugen St[REDACTED] wiedergegebene Bemerkung des Klägers, er wolle den exmittigen Türschließer und den Pendeltürschließer lieber durch eine andere Firma liefern, nicht als Beweisanzeichen für dessen fehlende Bereitschaft, sich für den Triz-Türschließer einzusetzen, betrachtet hat. Die

mehr oder weniger beiläufige Äußerung des Klägers nötigt nicht zu dem Schluß, daß er für den Vertrieb des Triz-Türschließers nichts mehr hat unternehmen wollen.

Die Revision (Begr. aaO, S. 17) rügt ebenfalls zu Unrecht, daß das Berufungsgericht dem im Schriftsatz der Beklagten vom 29. Oktober 1960, S. 9 enthaltenen Antrag nicht entsprochen hat, die Kunden, welche der Kläger in der Zeit von Oktober 1956 bis Februar 1957 besucht haben will, als Zeugen zu vernehmen. Das Berufungsgericht geht, wie die Revision übersieht, davon aus, daß der Kläger entgegen seinem Vortrag während des genannten Zeitraums nicht gereist ist.

Als ein die Entscheidung zum Nachteil der Beklagten beeinflussender Rechtsfehler kann es im Gegensatz zur Meinung der Revision (Begr. I f 6, S. 17) ferner nicht gewertet werden, daß das Berufungsgericht zu der dem Kläger vertraglich obliegenden Vertriebstätigkeit der Bearbeitung der Reklamationen von Kunden rechnet, wie sie dieser unstreitig auch in den Monaten Oktober 1956 bis Februar 1957 vorgenommen hat. Zu dieser Feststellung bedurfte es nicht des Gutachtens eines Sachverständigen. Das Berufungsgericht konnte es vielmehr für selbstverständlich halten, daß die Bearbeitung von Reklamationen zur Vertriebstätigkeit gehört, zumal die Erteilung neuer Aufträge erfahrungsgemäß dadurch beeinflusst wird, in welcher Art frühere Beanstandungen der Kunden erledigt worden sind.

Zu der von der Revision (Begr. aaO, S. 18) in diesem Zusammenhang erneut aufgegriffenen Frage des Absatzrückganges ist bereits oben das Erforderliche gesagt worden. Hiernach ist sogar nach den eigenen Angaben der Be-

1

klagten zu 1 der Absatz im Vergleich zu den Vorjahren in den Monaten Oktober 1956 bis Februar 1957, insgesamt gesehen, nicht rückläufig gewesen. Soweit ein Absatzrückgang seit April 1957 eingetreten ist, hat dies das Berufungsgericht, wie ebenfalls schon erwähnt worden ist, hinreichend damit erklärt, daß der Kläger seit dem genannten Monat keine Kundenbesuche mehr durchgeführt hat. Wenn das Berufungsgericht den Kläger angesichts der endgültigen Zahlungsverweigerung der Beklagten zu 1 für befugt gehalten hat, von Geschäftsreisen abzusehen, so kann dies aus Rechtsgründen nicht bemängelt werden.

Die Revision (Begr. I h 7, S. 18) wirft dem Berufungsgericht ferner vor, es habe übersehen, daß mit den beiden neuen Türschließern, von deren Aufnahme in das Verkaufsangebot der Kläger die Durchführung weiterer Kundenbesuche abhängig gemacht habe, eine Konkurrenz zu dem Triz-Türschließer eröffnet und damit auf die Beklagte zu 1 überhaupt keine Rücksicht mehr genommen worden sei. Sie erblickt hierin einen schweren Vertragsverstoß des Klägers. Diese Rüge ist nicht verständlich, wenn man berücksichtigt, daß die Beklagte zu 1 selbst die neuen Türschließer, an deren Entwicklung ihr Konstrukteur, der Zeuge St [REDACTED], nach seiner Aussage beteiligt gewesen ist, in ihr Produktionsprogramm aufgenommen hat.

Die Revision (Begr. I h 8, S. 18 f) beanstandet auch noch, daß das Berufungsgericht festgestellt hat, der Kläger habe im März 1957 seine Reisetätigkeit für den Triz-Türschließer wieder aufgenommen, ohne entsprechend dem Antrag der Beklagten im Schriftsatz vom 29. Oktober 1960, S. 9 die angeblich besuchten Kunden als Zeugen gehört zu haben. Die Rüge erweist sich indessen ebenfalls als unbegründet. Der Kläger hat in seinem Schriftsatz vom 30. Okto-

ber 1958, S. 3 f unter Vorlage von Hotelrechnungen und sonstigen Urkunden eingehend vorgetragen, daß er im März 1957 eine große Werbereise durchgeführt habe. Die Beklagten haben daraufhin in ihrem Schriftsatz vom 29. Dezember 1958, S. 7 die Reise als solche nicht bestritten, jedoch behauptet, der Kläger sei damals vorwiegend in eigener Sache gereist, es sei anzunehmen, daß er lediglich "am Rande" mit einigen Kunden über Reklamationen gesprochen habe. In dem oben erwähnten Schriftsatz vom 29. Oktober 1960, S. 9 haben die Beklagten alsdann nur allgemein in Abrede gestellt, daß der Kläger sich im März 1957 noch um den Vertrieb des Triz-Türschließers gekümmert habe. In einem weiteren Schriftsatz vom 16. September 1964, S. 3 f haben die Beklagten dem Kläger erneut unterstellt, er habe sich im März 1957 offenbar für ganz andere Dinge, insbesondere für die Anmeldung neuer Türschließerpatente, interessiert und unter Verstoß gegen den Lizenzvertrag unter seinem Namen ein Patent für Bodentürschließer angemeldet. Die letztgenannte Behauptung haben die Beklagten in ihrem Schriftsatz vom 17. November 1964, S. 1 zurückgenommen. Bei dieser Sachlage kann es aus Rechtsgründen nicht bemängelt werden, wenn das Berufungsgericht offensichtlich hinreichende Anhaltspunkte für die Behauptung der beiden Beklagten vermißt hat, der Kläger habe die Reise in einer eigenen Angelegenheit unternommen, und wenn es aufgrund der vom Kläger vorgelegten Urkunden und der Tatsache, daß die Beklagten ursprünglich einige Kundenbesuche zugegeben haben (vgl. hierzu § 138 Abs. 3 ZPO), zu dem Ergebnis gelangt ist, der Kläger habe im März 1957 für den Triz-Türschließer wieder persönlich geworben. Hierbei kommt es in diesem Zusammenhang nicht darauf an, zu welchem Zeitpunkt sich die Reisetätigkeit des Klägers für die Beklagte zu 1 hat auswirken können.

Auf die hier allein entscheidungserhebliche, vom Berufungsgericht verneinte Frage, ob der Kläger seine Vertriebspflicht in besonders schwerer Weise verletzt hat, sind endlich die weiteren Rügen der Revision ohne jeden Bezug. Mit diesen Rügen wird geltend gemacht, das Berufungsgericht habe nachstehendes Vorbringen der Beklagten nicht gewürdigt: Der Kläger habe die hohe Fertigungszahl von Triz-Türschließern "erzwungen"; er habe von vornherein damit gerechnet, daß angesichts des Angebots der exmittigen Türschließer die Triz-Türschließer nur noch schwer absetzbar seien (vgl. hierzu RevBegr. I h 9, S. 19); der Beklagten zu 1 seien aus der Herstellung der Triz-Türschließer und den dazu erforderlichen Investitionen große Verluste entstanden, die schließlich zu Zahlungsschwierigkeiten geführt hätten (vgl. aaO I h 10, S. 19 und k, S. 20); die Kalkulationen der Beklagten zu 1 seien, wie auch der Kläger habe erkennen müssen, infolge Veraltung des Triz-Türschließers unrichtig geworden (vgl. aaO I h 11, S. 19 und k 2, S. 22); im Juli 1957 seien die Verkaufspreise für den Triz-Türschließer um 10 % gesenkt worden (vgl. aaO I h 11, S. 19); der Kläger habe im Herbst 1957 wichtige Mitarbeiter der Beklagten zu 1 abzuwerben versucht (vgl. aaO I i, S. 20); er habe in der zurückliegenden Zeit beträchtliche Lizenzbeträge erhalten, so daß ihm genügend Geldmittel zur Verfügung gestanden hätten, um die Triz-Türschließer noch weiter vertreiben zu können (vgl. aaO I k, S. 21).

Im übrigen brauchte das Berufungsgericht auch auf die weitere Behauptung der Beklagten, der Kläger selbst habe den Käufern gegenüber die Triz-Türschließer als veraltet bezeichnet (vgl. RevBegr. I h 11, S. 19), schon deswegen nicht einzugehen, weil sie zu allgemein gehalten ist, als

daß hieraus auf eine Vertragsverletzung des Klägers geschlossen werden könnte.

Nach alledem muß der Revision der Erfolg versagt bleiben, soweit sie sich gegen die vom Berufungsgericht erneut bestätigte Feststellung des Landgerichts wendet, daß der zwischen der Beklagten zu 1 und dem Kläger am 22. Mai 1953 zustandgekommene Lizenzvertrag durch die fristlose Kündigung des Klägers vom 19. Juli 1957 aufgelöst worden ist.

B. Zum Zahlungsanspruch:

I. Die dem Kläger zugesprochenen Lizenzgebühren im Gesamtbetrage von 35.770,70 DM setzen sich nach den Darlegungen des Berufungsgerichts (BU S. 32 und 34) wie folgt zusammen:

1. Unstreitige Rückstände:

a) aus dem Jahre 1955:	1 190,62 DM
b) aus dem Jahre 1956, vom Monat November abgesehen:	318,67 DM
c) aus November 1956:	354,40 DM
d) aus Januar 1957:	95,16 DM
e) aus Februar 1957:	5 095,-- DM

2. Dem Kläger ferner zuerkannte Beträge:

a) für März 1957:	5 814,46 DM
b) für April 1957:	7 644,67 DM
c) für Mai 1957:	5 481,80 DM

Übertrag: 25 994,78 DM

	Übertrag: 25 994,78 DM
d) für Juni 1957:	7 248,09 DM
e) für die Zeit vom 1. bis 20. Ju- li 1957:	2 527,83 DM

	35 770,70 DM
	=====

Gegen diese Berechnung der Lizenzgebühren als solche hat die Revision keine Bedenken erhoben.

II. 1. Das Berufungsgericht (vgl. BU S. 35 f) tritt der Auffassung der Beklagten, sie könnten die Zahlung der rückständigen Lizenzgebühren verweigern, da die Beklagte zu 1 einen Anspruch auf Ermäßigung des Lizenzsatzes habe, mit nachstehenden Erwägungen entgegen:

Ein derartiges Leistungsverweigerungsrecht komme nur für die nach dem 9. Juli 1957 fällig gewordenen Lizenzgebühren in Betracht, weil die Beklagten, wie dargelegt, erst mit den Anlagen C bis E zu ihrem Schriftsatz vom 8. Juli 1957 den formellen Voraussetzungen des § 7 Satz 5 des Lizenzvertrages genügt hätten. Bei diesen Anlagen handle es sich nach dem Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen Köhnen um eine brauchbare Kalkulationsunterlage. Aus ihr ergebe sich, daß das Triz-Türschließergeschäft für die Beklagte zu 1 mit einem erheblichen Verlust abgeschlossen habe. Nach den Anlagen C bis E überstiegen die Ausgaben die Einnahmen um 554 613,-- DM. Der Sachverständige habe die ungedeckten Kosten für den Zeitraum von 1955 bis Februar 1957 sogar auf 629 680,-- DM und für den Zeitraum bis April 1957 auf 682 538,-- DM errechnet. Gleichwohl könnten die Beklagten die Zahlung von Lizenzgebühren für die Vergangenheit nicht verweigern. Mit ihrem Verlangen, die Lizenzgebühr zu ermäßigen, begehrten die Beklagten

die Abänderung des Vertrages. Eine solche könnten sie aber mangels einer entsprechenden Vertragsbestimmung erst für die Zukunft verlangen. Sie hätten nicht mit dem Einverständnis des Klägers rechnen können, für die Vergangenheit vor vollendete Tatsachen gestellt zu werden. Die Lizenzgebühr habe vielmehr mit der Bereitschaft des Klägers reduziert werden sollen. Diesem habe damit Gelegenheit gegeben werden sollen, das Verlangen der Beklagten zu überprüfen und sich für die Zukunft auf eine ermäßigte Lizenzgebühr einzurichten.

Die Beklagten könnten sich auch nicht mit Erfolg auf die Vereinbarung vom 22. September 1955 berufen. - In dieser Vereinbarung hatte der Kläger ausweislich des Tatbestands des angefochtenen Urteils (S. 3) vorläufig auf 6 % seiner Lizenzgebühr verzichtet, nachdem ihn der persönlich haftende Gesellschafter Sch [REDACTED] darauf hingewiesen hatte, daß die Beklagte zu 1 bisher etwa 700 000,-- DM investiert habe und daß ihr Verlust sich auf ungefähr 250 000,-- DM belaufe. - Dieser Vertrag sei von den Vertragspartnern, so fährt das Berufungsurteil fort, außer Kraft gesetzt worden, als die Beklagte zu 1 dem Kläger auf sein Verlangen wieder die vollen Lizenzgebühren bezahlt habe. Im übrigen, so bemerkt das Berufungsgericht abschließend, liege der Berechnung (vgl. oben Abschn. B I) für den Zeitraum vom 9. bis zum 20. Juli 1957 der vom Kläger insoweit nur noch beanspruchte Lizenzsatz von 3 % zugrunde. Ein geringerer Satz sei im Hinblick darauf, daß die Erfindungen die Lebensgrundlage des Klägers darstellten, unangemessen.

2. Die Revision erblickt in diesen Ausführungen des Berufungsgerichts wiederum einen Verstoß gegen den § 242 BGB. Sie meint (vgl. Begr. II a, S. 22 f), die objektiven Verhältnisse der Vertragsentwicklung und die erheblichen Aufwendungen der Beklagten zu 1 zur Realisierung des Vertrages könnten nicht schlechthin zu deren Lasten gehen. Gerade wenn der Triz-Türschließer durch die weitere Entwicklung überholt worden und es zur gemeinschaftlichen Entwicklung der exmittigen Türschließer und der Pendeltürschließer gekommen sei, dann seien diese Entwicklungskosten im Grunde doch dem Kläger dadurch zugute gekommen, daß er nunmehr diese neuen Fabrikate vertreiben könne. Es könne infolgedessen für die Vergangenheit nicht in der vom Berufungsgericht vorgesehenen Weise abgerechnet werden und zwar, so führt die Revision (Begr. II b, S. 23) weiter aus, vor allen Dingen deswegen nicht, weil der Kläger davon ausgegangen sei, daß die Beklagte zumindest in gleicher Weise verdienen solle, wie er selbst, und weil ferner die Parteien nicht mit einem Verlust, und schon gar nicht mit einem solchen in der nunmehr festgestellten Höhe gerechnet hätten. Unter diesen Gesichtswinkel, so meint die Revision, müsse vom Kläger billigerweise der Verzicht auf die noch nicht bezogenen Lizenzgebühren gefordert werden, zumal er sich auf deren Zahlung noch nicht eingestellt gehabt habe.

Auch diese Rüge geht fehl. Die Revision erkennt, daß die von ihr vorgebrachten Erwägungen zur Interessenlage in dem Lizenzvertrag keinen Niederschlag gefunden haben. Es kann der Beklagten zu 1 nicht gestattet werden, daß sie nunmehr nachträglich unter dem von der Revision herausgestellten Gesichtspunkt ihr Unternehmerrisiko, das sie durch den Abschluß des Lizenzvertrages übernommen hat, auf den Kläger, wenn auch in verhältnismäßig geringem Um-

fange, abwälzt, indem sie diesen an den Entwicklungskosten für die neuen Türschließer beteiligt. Die Beklagte muß vielmehr allein die Folgen tragen, die sich daraus ergeben, daß sie es versäumt hat, rechtzeitig die in § 7 Satz 5 des Lizenzvertrages vorgesehenen Maßnahmen zur Herbeiführung einer Ermäßigung der Lizenzgebühr zu treffen und von sich aus den Vertrag aufzulösen, wenn der Kläger ein Entgegenkommen abgelehnt hätte.

Entgegen der Annahme der Revision (Begr. I k 2, S. 22) ist im übrigen auch die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Vereinbarung vom 22. September 1955 gegenstandslos geworden sei, rechtlich unangreifbar.

Die Revision (Begr. II c S. 23 f) rügt in diesem Zusammenhang auch noch, daß das Berufungsgericht sich nicht mit dem Vortrag der Beklagten im Schriftsatz vom 15. Oktober 1958 auseinandergesetzt hat. Dort war u.a. behauptet worden, der Kläger habe im Jahre 1958 den Ausverkauf der Restbestände des Triz-Türschließers verhindert (vgl. S. 9 f des genannten Schriftsatzes), er habe Vorschläge der Beklagten zu 1, andere Vertreter einzusetzen, nicht angenommen (vgl. aaO S. 13 f) und er habe sich erst, als es zu spät gewesen sei, zur Aufgabe des Alleinvertriebes bereit gefunden (vgl. aaO S. 16). Auf diese Vorgänge, die sich zum Teil erst nach der Auflösung des Lizenzvertrages abgespielt haben, kommt es für die von der Revision aufgeworfene und vom erkennenden Senat verneinte Frage nicht an, ob die Beklagte zu 1 einen Ausgleich nach § 242 BGB verlangen kann.

III. Der letzte Teil der Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils betrifft den Aufrechnungseinwand der Beklagten.

1. Das Berufungsgericht (BU S. 35) hält in Übereinstimmung mit seiner ersten Entscheidung zunächst den zur Aufrechnung gestellten Anspruch der Beklagten auf Rückzahlung der in den Monaten Oktober 1956 bis Februar 1957 dem Kläger zugeflossenen Vertriebsgebühren unter dem seiner Ansicht nach allein zu prüfenden Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung für unbegründet, weil die Beklagte zu 1 die genannten Gebühren nicht ohne rechtlichen Grund, sondern nach Maßgabe des Lizenzvertrages gezahlt habe. Diese Rechtsauffassung hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in seinem früheren Urteil (S. 27 bis 29) gebilligt. Der jetzt erkennende Senat hält hieran fest. Entgegen der Annahme der Revision (Begr. II d 1, S. 24 f) haben die Beklagten die Behauptungs- und Beweislast für den angeblichen Rückforderungsanspruch, mit dem sie aufrechnen wollen. Von einem Verstoß des Berufungsgerichts gegen den § 282 ZPO kann daher nicht gesprochen werden.

2. Auch soweit die Beklagte zu 1 Rückforderungsansprüche daraus herleitet, daß in den vergangenen Jahren Lizenzgebühren für die Lieferung von Ersatzteilen, Türhebern, Türhängern, Blindschließern und sonstigen Zubehörteilen gezahlt worden sind, ist nach Ansicht des Berufungsgerichts (vgl. BU S. 35 f) ein aufrechnungsfähiger Bereicherungsanspruch nicht gegeben.

Nach § 7 Satz 2 des Lizenzvertrages sei die Lizenzgebühr, so setzt das angefochtene Urteil auseinander, von den eingegangenen Rechnungsbeträgen zu errechnen und zu bezahlen. Aus der jahrelang von der Beklagten selbst vorgenommenen Berechnung und Zahlungsweise sei zu schließen, daß auch die Einnahmen aus den Lieferungen der bezeichneten Ersatz- und Zubehörteile der Berechnung der Lizenzgebühr hätten zugrunde gelegt werden sollen. Im gleichen

Sinne hat das Berufungsgericht den Lizenzvertrag auch in seinem früheren Urteil ausgelegt. Dieser Auslegung hat das erste Revisionsurteil (S. 29) zugestimmt. Hiergegen bringt die Revision auch nichts vor.

Das Berufungsgericht befaßt sich alsdann entsprechend der im ersten Revisionsurteil (S. 29 f) erteilten Weisung mit der Frage, ob die Vereinbarung der Vertragspartner nicht etwa gegen Artikel V Ziff. 9 c 7 der Britischen Militärregierungsverordnung Nr. 78 verstoßen habe und deswegen nichtig sei, weil sie im Zusammenhang mit der Ausbeutung von Patenten das Ziel verfolgt habe, das Monopol- oder Schutzrecht auf Gegenstände auszudehnen, welche in der gesetzmäßigen Erteilung nicht enthalten seien. Im angefochtenen Urteil (S. 35 f) wird diese Frage mit folgender Begründung verneint: Aufgrund des Sachverhalts sei die Annahme naheliegend, daß es sich bei der Ausdehnung der Lizenzgebühr auf neutrale Teile nur um einen Berechnungsmodus gehandelt habe. Diese Annahme entspreche dem Vortrag des Klägers. Die Beklagten hätten für ihre gegenteilige Behauptung keinen Beweis angetreten. Das gehe zu ihren Lasten; denn sie seien dafür beweispflichtig, daß die Parteien eine gegen die Dekartellierungsbestimmungen verstößende Vereinbarung getroffen hätten. Da die Beklagten mit ihrem Begehren auf Rückzahlung der Lizenzgebühr einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung geltend machten, hätten sie, worauf sie aufmerksam gemacht worden seien, die Voraussetzungen dieses Anspruchs, mithin auch das Fehlen eines rechtlichen Grundes, zu beweisen.

Die Revision (Begr. II d 2, S. 25) nimmt auch hier zu Unrecht an, daß das Berufungsgericht die Beweislast verkannt habe. Sie übersieht, daß es in dem hier in Rede

stehenden Zusammenhang ausschließlich um den Anspruch der Beklagten zu 1 auf teilweise Rückerstattung der von ihr bereits gezahlten Lizenzgebühren geht. Das Berufungsgericht hat auch nicht, wie die Revision meint, einen entscheidungserheblichen Beweisantrag der Beklagten übergegangen. Die Beklagten haben in dem von der Revision angeführten Schriftsatz vom 12. Juni 1964, S. 6. lediglich behauptet und durch eidliche Vernehmung des Klägers unter Beweis gestellt, die Zahlung einer Lizenzgebühr sei auch für die neutralen Teile des Türschließers vereinbart worden. Damit ist aber nicht dargelegt worden, daß die Vertragsparteien die Schutzrechte auch auf Gegenstände ausdehnen wollten, für welche sie nicht bestanden. Nur in diesem Falle läge ein Verstoß gegen die Dekartellierungsbestimmungen vor, nicht jedoch - wie das Berufungsgericht im Anschluß an die Ausführungen des ersten Revisionsurteils (S. 29 f) zutreffend angenommen hat -, wenn es sich bei der Ausdehnung der Lizenzgebühr auf die neutralen Teile nur um eine Berechnungsart gehandelt hat, wenn also die Vertragspartner an Stelle eines höheren Ansatzes für die unter die Patente fallenden Gegenstände eine gleichhohe Gebühr für alle Gegenstände verabredet haben (vgl. hierzu auch BGHZ 17, 41, 55 f - Kokillenguß -). Der Kläger brauchte demnach zu dem unschlüssigen Vortrag der Beklagten nicht als Partei vernommen zu werden.

3. Abschließend bemerkt das Berufungsgericht (BU S. 37) noch, die Beklagten könnten auch nicht einen Schadensersatzanspruch mit der Begründung zur Aufrechnung stellen, daß der Kläger während der Monate Oktober 1956 bis Februar 1957 nicht gereist sei. Eine Schadensersatzpflicht des Klägers käme nur dann in Betracht, wenn die Unterlassung der Reisetätigkeit eine schuldhaftes Vertragsverletzung gewesen wäre und wenn hierauf der Umsatzrückgang der Be-

klagten zu 1 zurückginge. Eine derartige Feststellung könne aber, wie bereits dargelegt, nicht getroffen werden

Diesen Teil der Entscheidungsgründe hat die Revisor nicht besonders angegriffen. Es ist insoweit ein Rechtsfehler auch nicht ersichtlich.

Die Revision ist mithin auch unbegründet, soweit sie sich gegen die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung weiterer Lizenzgebühren richtet.

Das Rechtsmittel der Beklagten war daher in vollem Umfange mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Spreng

Bundesrichter Dr. Bock ist
beurlaubt und daher an der
Leistung der Unterschrift
verhindert.

Löscher

Spreng

Claßen

Schneider